

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts**

**Boschan, Richard**

**Berlin, 1907**

Einleitung

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5010**

Die Handelsverbindung zwischen Hamburg und der Mark Brandenburg reicht in sehr frühe Zeit hinauf. Ein vielgegliedertes Flusssystem, dem nach Länge und Gebiet nächst dem Rhein bedeutendsten Strom Zentral-europas tributär, gab dem kaufmännischen Geist lebhaftere Anregungen und lud ein auch auswärts sein Glück zu versuchen, selbst hinauszuziehen über Sand und See.

Bis zum Schluss des 14. Jahrhunderts stehen uns, so weit in diesem Verkehr die Hamburger in Frage kommen, freilich nur verschwindend wenige Nachrichten zur Verfügung. Es bleibe dahingestellt, welchem Umstand wir die überragend grössere Erhaltung von Zeugnissen des Handels der Märker zu danken haben — jedenfalls müssen wir uns enthalten aus dem Zahlenverhältnis der erhaltenen Urkunden Schlüsse zu ziehen auf Grössenverhältnis und Art der beiderseitigen Interessen.

In der Ueberlieferung erscheinen nur die Städte als Träger des Handels. Ob man vor der Zeit der Askanier von solchen überhaupt sprechen kann, ist sehr zweifelhaft. In einer undatierten, aber wahrscheinlich dem Jahr 1151 angehörenden Urkunde<sup>1</sup> bezeichnet Albrecht Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel als „urbes dionis meae“, zu denen noch naheliegende Orte gehörten („et cunctis locis attinentibus“). In diesen

---

1. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. (= Riedel), A. XV S. 6 (nr. 3.)

urbes bestehen Zollstätten. Es ist nach dieser Ausdrucksweise nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob die urbes schon Städte sind; zunächst hat man an eine Befestigung, eine Burg zu denken, in dem Sinn, wie Widukind und Thietmar das Wort gebrauchen.<sup>2</sup> Dass zu Albrechts des Bären, wie schon zu Widukinds Zeiten unter den Mauern dieser Burg eine Siedlung vorhanden war (oppidum, suburbium), ist ziemlich sicher. Wenn v. Heinemann sagt, dass jene Orte schon vor dem Regierungsantritt Albrechts des Bären Stadtrecht gehabt hätten,<sup>3</sup> so bleibt er den Beweis schuldig. Man beachte, dass Brandenburg erst 1150 den Askaniern aus der Erbschaft Pribislaws zufiel und gewiss zur Zeit der Abtretung, wie der Biograph Albrechts selbst sagt,<sup>4</sup> nur aus einer Menge dürftiger, die Burg als ihren Mittelpunkt umgebenden Wohnungen bestand. Auch Prutz kann seine Behauptung,<sup>5</sup> Albrecht hätte den Orten Stadtrecht verliehen, nicht stützen. Mit bedachter Vorsicht sagt Droysen:<sup>6</sup> „Vielleicht bestanden schon drei oder vier Städte in der Altmark.“

Die geringe Zahl von Städten beweist nicht Geringfügigkeit des Handels. Er beschränkte sich im Mittelalter nicht auf diese, sondern ging nicht selten in beträchtlichem Mass auch von Dorfsiedlungen aus. Die Uebertragung eines Stadtrechts mit dem ganzen Apparat der Handelsverordnungen und des Gildewesens legt es nahe, dass er bereits in den damit ausgestatteten

---

2. Ganz verfehlt ist Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens i. d. Elb- u. Saalegegenden (Diss. Bonn 1892), da er die Bezeichnung Stadt einführt, wo man seit Waitz (Jahrb. Heinrichs I, 3. Aufl. Exk. 14) allgemein Burg sagt.

3. Albrecht der Bär, S. 223.

4. a. a. O. S. 182.

5. Preuss. Gesch. I S. 112.

6. Gesch. d. preuss. Politik I (2. Aufl. 1868), S. 54, vgl. S. 53.



1951/73

Dörfern über die ersten Anfänge hinaus entwickelt war. Natürlich, war einmal eine Stadt vorhanden, dann zog sich bald der Handel vornehmlich dorthin, gelockt durch die Sicherheit, die dort der Kaufmann genoss, durch die Menge und Mannigfaltigkeit der Waren, die dort, zumal an Markttagen, zusammenströmten. Eine spätere Zeit hat in verblendeter Hast Stadt auf Stadt gegründet, ohne nach ihrer Daseinsberechtigung zu fragen, Albrecht der Bär war aber noch von so weitem Blick, nur wirklich Lebensfähiges zu schaffen. Die Erhebung Stendals zur Stadt wird mit den Worten motiviert: „cum antea competens in terra illa (dem Balsamerland) forum non esset“; also war Spielraum vorhanden, der gedeihliche Entwicklung verhieß.

Aus dem 12. Jahrhundert ist dies die einzige Nachricht über die Erhebung eines Dorfs zur Stadt. Erst unter dem brüderlichen Regiment Johans I und Ottos III setzt eine systematische Städte-„Gründung“ ein. Droysen<sup>7</sup> will in den zwei Menschenaltern von 1225 an mehr als hundert neue Städte und Städtchen zählen, und gewiss war bei der bedeutenden Gebiets-erweiterung, die damals die Mark erfuhr, die Zahl recht beträchtlich. Die sächsische Fürstenchronik nennt vor andern Berlin, Straussberg, Frankfurt, Neuangermünde, Stolp a. d. Oder, Liebenwalde, Stargard und Neubrandenburg.<sup>8</sup>

Mehr als anderswo musste in einer Mark der Dynast eine wirklich dominierende Stellung einnehmen. Ueberhaupt tritt ja in der von nationalökonomischer Seite im Gegensatz zur „Territorialwirtschaft“ statu-

7. a. a. O. S. 56.

8. ed. Holder-Egger, M. G. SS. XXV S. 478<sup>25</sup>: „et alia loca plurima“. Vgl. auch O. Struve, Entstehung d. Städte i. d. Mark Brand. S. 60 (Festschrift z. Einweih. d. neuen Progymn.-Gebäudes zu Steglitz 1890).

ierten Periode der „Stadtwirtschaft“ der Landesherr oft sehr kräftig hervor.<sup>9</sup> Es ist bezeichnend, dass in den Hamburger Zollrollen, mit denen wir uns noch eingehend zu beschäftigen haben werden, nicht von den Kaufleuten einzelner Städte oder Städtegruppen sondern zumeist wie von den „mercatores ducis Saxonie“ u. a., so von den „mercatores marchionum de Brandenborch“ die Rede ist. Der Markgraf, der ursprünglich neben der Kirche alleiniger Grundherr ist, der die Städte selbst schafft, treibt von vornherein eine territoriale Politik. Dass er den Städten die innere Verwaltung, die Polizei, wie man später sagte, überliess, ist selbstverständlich. Die Städte haben auch in der Mark wie überall, besonders seit der grosse Waldemar nicht mehr war, die Autonomie angestrebt — die markgräfliche Gewalt ganz auszuschalten, vermochten sie nicht. Von ihr geht vielerorten die Gründung von Gilden aus,<sup>10</sup> sie ruft man zum Schiedsspruche an,<sup>11</sup> an sie wendet man sich unausgesetzt um Bestätigungen. So ist die Bezeichnung „mercatores marchionum de Brandenborch“ kein leerer Schall.

9. Für die Neumark hat dies jüngst nachgewiesen: P. van Niessen, Städt. u. territ. Wirtschaftsleben i. märk. Odergebiet. Frschgn. z. brand.-preuss. Gesch. XVI S. 1 ff.

10. Stendal 1231 (Riedel, A XV S. 8), Perleberg 1303 (a. a. O., I S. 126), Havelberg 1310 (a. a. O. III S. 288), Pritzwalk 1335 (a. a. O. S. 350), Nauen 1345 (a. a. O. VII S. 314) u. a. m.

11. So die Bürger von Pritzwalk 1335, als der Rat gegen ihren Willen ein neues Tor gebaut hatte, dessen Beseitigung nun Ludwig d. Römer gestattet. (Riedel, A. III S. 367.) Im allgemeinen war ja die Macht der Wittelsbacher sehr schwach fundiert.